

Lfd. Nr. Einsatzkriterium	Zuschlag	Anwendung
6. Baustelleneinsatz	bis 15%	ausschließlich für Fahrten im Baustellen- gelände auf befestigten Wegen
7. Winterbetrieb	a) bis 10 % b) bis 5%	bei verschneiten Straßen ab Außentemperaturen unter 0 °C
8. Schwerlast- und Spezialtransporte	für diese Einsätze richten sich die Zuschläge nach dem Schwierigkeits- grad und sind individuell festzulegen	
9. Zustelldienst, Briefkastenent- leerung, Verteiler- fahrten unter Stadtverkehrs- bedingungen	bis 40 %	bei durchschnittlichen Entfernungen der Haltepunkte unter einem Kilometer

### 1.2. Abzüge — kilometerbezogen

Lfd. Nr. Einsatzkriterium	Abzug	Anwendung
1. Luftleiteinrich- tungen	bis 5 %	<b>für</b> Fahrzeuge, die mit Luftleiteinrichtungen ausgerüstet sind, erfolgt dieser Abzug vom Kraftstoffverbrauchs- Richtwert
2. Fahrten außerhalb von Ortschaften	bis 10 %	<b>aur</b> anzuwenden bei ständigen Einsätzen auf Straßen mit geringer Verkehrsbelegung (Autobahn, Nacht- fahrten)

### 1.3. Zuschläge — Kraftstoffverbrauch zeitbezogen

Lfd. Nr. Einsatzkriterium	Zuschlag	Anwendung
1. Hydraulikpumpe vom Fahrzeug- motor angetrieben	a) bis 3 l/h b) bis 5 l/h	für Fahrzeugmotoren bis 150 PS für Fahrzeugmotoren über 150 PS
2. Mechanische Nebenantriebe, die vom Fahr- zeugmotor angetrieben werden	}	sind wegen der unter- schiedlichen Motor- belastung durch Arbeits- technologien in l/h zu ermitteln und in be- trieblichen Normen festzulegen
3. Zusätzliche Verbrennungs- motore zum Betreiben von Arbeitsgeräten		
4. Fahrzeugheizun- gen, die mit flüs- sigen Brennstoffen betrieben werden		Dieser Zuschlag darf erst bei Fahrgastraum- innentemperaturen unter 18 °C in Anspruch genommen werden. Der Verbrauch ist in l/h entsprechend der Herstellernorm für die möglichen Heizstufen in betrieblicher Norm festzulegen.

### Erläuterung zur Anwendung der Zuschläge und Abzüge

Bei der Berechnung der Zuschläge und Abzüge sind fol-  
gende Grundsätze zu beachten:

- Die Zuschläge sind Höchstwerte. Sie sind für die einzel-  
nen Einsatzkriterien entsprechend den jeweiligen Ein-  
satzbedingungen in ihrer Höhe zu differenzieren.
- Bei der Anwendung eines jeden Zuschlages bzw. Abzu-  
ges ist vom Kraftstoffverbrauchs-Richtwert als Basiswert  
auszugehen (außer zeitbezogenen Zuschlägen).
- Bei der Anwendung mehrerer Zuschläge ergeben sich die  
betrieblich anzuwendenden Richtwerte aus Kraftstoff-  
verbrauchs-Richtwert plus Summe der Zuschläge (außer  
zeitbezogenen Zuschlägen).
- Bei Anhängerbetrieb sind Zuschläge unter Beachtung  
der Punkte 1. und 2. der Erläuterung auf den Kraftstoff-  
verbrauchs-Richtwert Zugfahrzeug- plus Anhängerzu-  
schlag zu beziehen.
- Der Zuschlag Nr. 2 Stadtfahrten und Zuschlag Nr. 3  
Transporte mit besonderen technologischen Bedingungen  
dürfen gemeinsam in Anspruch genommen werden,  
wenn die Bedingungen der Zuschläge erfüllt sind.
- Die Zuschläge Nr. 2 Stadtfahrten und Nr. 7 a Winterbe-  
trieb bei verschneiten Straßen dürfen gemeinsam ange-  
wendet werden, wenn im Stadtverkehr verschneite  
Straßen, die nicht beräumt sind, befahren werden müs-  
sen.
- Die Zuschläge für Winterbetrieb Nr. 7 a — bei verschnei-  
ten Straßen — und Nr. 7 b — ab Außentemperaturen unter  
0 °C — dürfen nicht gemeinsam angewendet werden.
- Für Straßenzugmaschinen und Traktoren darf der Zu-  
schlag gemäß Nr. 1.2. — Anhängerbetrieb — erst bei Mit-  
führen eines zweiten Anhängers in Anspruch genommen  
werden, wenn die Anhängergröße höher als die in  
Spalte 10 angegebene ist.
- Bei der Anwendung von Abzügen ist sinngemäß entspre-  
chend den Punkten 3. und 4. der Erläuterung zu ver-  
fahren.
- Kommen Zuschläge (außer zeitbezogene Zuschläge) und  
Abzüge zum Kraftstoffverbrauchs-Richtwert gemeinsam  
zur Anwendung, ist wie folgt zu verfahren:  
— Ermittlung der Differenz von Zuschlägen und Abzü-  
gen zum Kraftstoffverbrauchs-Richtwert.  
— Der Differenzbetrag ist dem Kraftstoffverbrauchs-  
Richtwert zuzuschlagen bzw. vom Kraftstoffver-  
brauchs-Richtwert abzuziehen und bildet die betrieb-  
lich anzuwendenden Richtwerte.  
— Die Abrechnung des Kraftstoffverbrauchs, der sich  
aus der Anwendung zeitbezogener Zuschläge ergibt,  
hat unabhängig von dem kilometerbezogenen Kraft-  
stoffverbrauch zu erfolgen.

### Anordnung über die Befugnisse von zivilen Bewachungskräften vom 21. Jafuar 1983

Zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherung von  
Dienststellen der Staatsorgane, der Kombinate, wirtschafts-  
leitendpn Organe, volkseigenen Betriebe, Einrichtungen und  
Genossenschaften treffen die Leiter entsprechend ihrer Ver-  
antwortung die erforderlichen Festlegungen und entscheiden  
über den Einsatz von zivilen Bewachungskräften.

Zur Wahrnehmung von Befugnissen durch zivile Bewa-  
chungskräfte wird im Einvernehmen mit den Leitern der zu-  
ständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

#### § 1

Diese Anordnung regelt die Befugnisse von zivilen Bewa-  
chungskräften und anderen geeigneten Kräften, die zum